

Rheingauer Anzeiger.

76. Jahrgang.

für den westlichen Teil

Amtliches

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzelle 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzelle 30 Pf.

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 85

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 22. Juli

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Bekanntmachung

Bestandsmeldung u. Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verstoßene oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeichen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 1 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 3 des Gesetzes über die Befugnisse der Reichswehr vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.
- Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:
Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung Nr. 1. 4. 15 R. R. A. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

Nr.	Bezeichnung
1	Blank Freileitungen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freilegende Schienenverbinder.
2	Kabel und isolierte Leitungen a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.
3	Schaltanlagen a) blank Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt. b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebelhalter, Zellenhalter usw. für mehr als 500 Ampere.
4	Transformatoren für mehr als 50 kVA.
5	Maschinen für mehr als 100 kW oder 136 PS: a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einanlenumformer b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
6	Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen: elektrische Öfen, elektrolytische Bäder usw.
7	Destillations- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, Batterien usw. f).
8	Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühlschlängen, Gefrierzellen, Etagenfühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw. f).
9	Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklavien, Balgen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche, usw., sowie kleinere Gegenstände, wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Löffel usw. f).
10	Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw. f).
11	Auskleidungen (z. B. von Bottichen, Beschläge, Einfassungen usw. f).
12	Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw. f).

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten

f) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
- Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10 v. H. ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
- Messinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
- Gegenstände, welche aus Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 Millimeter Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 Millimeter Wandstärke enthalten;
- Kunstgegenstände;
- alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

* Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

** Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

*** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen ohne weiteres;
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetage (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldehefte für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Meldehefte sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldeheften ist mit anzugeben,

- a) wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Vordrucke sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldeheft für Fertigfabrikate.

Die Meldehefte sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldehefte hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

- bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg. erstrecken,
- vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg. erstrecken,
- vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg. erstrecken.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

Der Herr Gouverneur hat für den Befehlsbereich der Festung Mainz die gleiche Anordnung erlassen.

Gouvernement
der Festung Mainz.
Abt. R. P. Nr. 4663.

Betrifft: Verkauf von Waffen und Munition. Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Militärpersonen, öffentliche Beamte und an solche Personen gestattet, die eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu lautenden Gegenstände angeben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Mainz, den 12. Juli 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
gez. v. Büding
General der Artillerie.

An die Landwirte im Rheingaukreise.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte kann in den nächsten Monaten von zuderhaltigen Futtermitteln in der Hauptsache nur Melasse-mischungen (Häufelmelasse und Torfmelasse) liefern. Auch auf die Lieferung von Rübenschnitzeln (Trodens- und Zuderschnitzel, sowie getrocknete Zuderrüben) kann vorerst nicht mehr gerechnet werden. Die Landwirte des Kreises werden ersucht, diese Sachlage bei ihren Bestellungen zu berücksichtigen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß alle Bestellungen durch Vermittelung der Gemeinden laufen müssen und daß Bestellungen an einzelne Landwirte nicht ausgeführt werden. Im übrigen verweise ich auf den in den nächsten Tagen in den Blättern erscheinenden Aufsatz „Futtermittel und Preis der zuderhaltigen Futtermittel“, dessen Inhalt ich allgemeiner Beachtung empfehle.

Rüdesheim, den 19. Juli 1915.

Der königliche Landrat:
Wagner.

Vermischte Nachrichten.

× Rüdesheim, 20. Juli. Das Bürgermeisteramt giebt folgendes bekannt: Bis zum 26. d. M. ist dem Magistrat schriftlich anzuzeigen:

- a) wer von den landwirtschaftlichen Unternehmern von dem Rechte der Selbstversorgung mit Brot Gebrauch machen will.

Die einzelnen Familienangehörigen und Gesinde wie Arbeiter mit Berechtigung zum Brotbezug sind nach Namen, Geburtstag und Wohnung genau anzugeben.

Zugelassen sind nur die Unternehmer, die bis zum 15. August 1916 ihren Bedarfsanteil voll aus dem eigenen Betriebe decken können.

- b) welche Betriebe Saatgetreide verkauft haben, welche Mengen 1915 gezogen sind, und welche Mengen voraussichtlich an Empfänger außerhalb des Rheingaukreises zu liefern sind.

— Verkauf von unreifem Obst. Wie alljährlich um diese Jahreszeit, so wird auch jetzt wieder die Wahrnehmung gemacht, daß unreifes Obst und zwar solches, welches seiner Art nach zum unmittelbaren Genuß bestimmt ist, zu Markt gebracht, bezw. an den Obstständen in der Stadt feilgeboten wird. Der Genuß dieses Obstes ist unter Umständen geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Die Händler werden deshalb vor dem An- und Verkauf unreifen Obstes ernstlich gewarnt und darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden müssen.

h Schulamt und Organistenamt in Nassau. Einer Entscheidung des Kultusministers zufolge besteht zwischen dem Schul- und Organistenamt in Nassau keine organische Verbindung. Die Wiesbadener Regierung lehnte es deshalb ab, eine anderweitige Festsetzung des Organisteneinkommens als pensionsfähig in die Anstellungsurkunde aufzunehmen.

in Bingen, 20. Juli. Ein Brand ist in dem Zimmer des Dienstmädchens des Schornsteinfegermeisters Jak. Grett ausgebrochen. Das Feuer hätte leicht gefährliche Ausdehnung nehmen können, auch schwebte das Mädchen selbst in größter Gefahr. Indessen konnte der Rauch wenigstens durch das offene Fenster abziehen und zum Glück machte das Mädchen auf, ehe es zu spät war. Der Schaden ist ziemlich bedeutend.

in Ober-Ingelheim, 20. Juli. In der glücklichen Lage, trotz des Krieges keine Erhöhung der Umlagen vornehmen zu müssen, befindet sich auch Ober-Ingelheim. Der Voranschlag 1915/16 wurde in der Gemeinderatssitzung beraten und in allen Teilen einstimmig genehmigt.

h Frankfurt a. M., 20. Juli. Das Kriegsgericht verurteilte den Armierungssoldaten Nees, der kürzlich in einer Oberräder Gastwirtschaft beim unvorsichtigen Hantieren mit einem Revolver einen verheirateten Kameraden erschoss, zu drei Jahren Gefängnis.

in Frankfurt a. M., 20. Juli. (Nichtamtlich.) Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armee Korps hat folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den

Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmt ich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird:

1. wer bei dem gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs, die unangemessen hoch sind, wenn man die Umstände des Falles die Absicht annehmen ist, eine Preissteigerung oder Herabsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen, zu führen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweitigen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solches verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;
2. wer, um eine Preissteigerung oder Herabsetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweitigen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solches verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;
3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs, die nach der Lage ungerechtfertigt hoch sind;
4. wer aus Eigennutz als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, solange seine Vorräte reichen, Käufern die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert.

Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

h Aus Frankfurt a. M., 20. Juli, wird geschrieben: Von auswärtigen Agenten wurden augenblicklich Bädern zum Brotbacken „Melange“ angeboten mit dem Bemerken, daß von diesem Mehl hergestelltes Brot zum Verkauf oder Brotmarken freigegeben sei. Da es sich hier um ein Mehlerfälschungsmittel handelt, warnt die Polizei vor dem Gebrauch desselben, falls sich das Mittel nicht in einwandfreiem Zustande befindet und die Bäcker dessen Verwendung nicht Kenntnis der Käufer begeben.

h Griesheim a. M., 20. Juli. Im hiesigen Kino entstand unmittelbar nach Schluß der Vorstellung ein Brand, der sämtliche Films, Apparat und Ausstattungsstücke vernichtete. Eine Weiterverbreitung des Brandes auf das Gebäude wurde durch rasch herbeieilende Hilfe verhütet.

h Höchst a. M., 19. Juli. Das Landratsamt warnt die Kreiseingewesenen dringend vor dem Verkauf von Obst an fremde Händler und mahnt auf die Folgen aufmerksam, wenn das Obst ins Auslandes eingeführt wird. — (Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß auch im Rheingau hierin Vorsicht geboten erscheint. D. Schriftl.)

h Falkenstein, 10. Juli. Das Offizierskasernenheim wird noch im Laufe des Sommer durch einen Neubau, der etwa 30 erholungsbedürftigen Offizieren Raum bieten soll, erweitert.

h Montabaur, 20. Juli. Regierungsrat Vertuch wurde als Nachfolger des verstorbenen Landrats Freiherrn Marschall von Bieberstein zum Landrat des hiesigen Unterwesterwaldkreises ernannt.

h Selters a. L., 20. Juli. Der Selterssprudel Augusta Viktoria erzielte im Geschäftsjahre 1914/15 einen Reingewinn von 37 188 M. (i. V. 40 871 M.) Die Generalversammlung beschloß eine Dividendenverteilung von 5 Prozent wie im Vorjahre.

fc. Aus Unterfranken. Der Hauptstelle des Roten Kreuzes wurden von den Geistlichen des Regierungsbezirks 100 000 Eier für unsere verwundeten zur Verfügung gestellt.

Berlin, 19. Juli. Der Dirigent der politischen Abteilung im Auswärtigen Amt, Geheimrat, Legationsrat und Gesandter Wilhelm v. Stumm, hat, wie wir erfahren, mit der Gräfin Marie v. Platen-Hallermund verlobt. Herr v. Stumm, der auch Rittmeister des 1. Gardebataillonregiments ist, dem er früher als aktiver Offizier angehört, befindet sich seit Beginn des Krieges bei der sogenannten mobilen Abteilung des Auswärtigen Amtes im Großen Hauptquartier. Er steht im 47. Lebensjahre. Seine am 3. Januar 1895 geborene, 20jährige Braut, ist die älteste der drei Töchter des Landeshauptmanns der Provinz Schleswig-Holstein, Oberpräsidentialrats a. D. Grafen Karl v. Platen-Hallermund aus dessen Ehe mit Elfrida Köppen. Dieser Zweig des Grafen Platen-Hallermund rechnet zum „mediatisierten hohen deutschen Adel“ gräflichen Standes, dem das Präbik „Erlaucht“ zusteht.

Berlin, 20. Juli. Ueber die nächste deutsche Kriegsanleihe schreiben laut verschiedenen Morgenblättern die „Berliner Politischen Nachrichten“, daß der Reichstag, demzufolge die Ausgabe einer neuen Kriegsanleihe bevorstehe, den Tatsachen vorausseile. Nach dem bis zum 10. August vertagte Reichstag die ihm zugehende Kreditvorlage umzubringen, werde die neue Anleihe jedenfalls nicht vor dem September zur Zeichnung aufgelegt werden. Für die Bemessung der Zeichnungsfrist und der Zahlungsstermine würden die mit den ersten beiden Kriegsanleihen gemachten günstigen Erfahrungen herangezogen werden. Was den Zeichnungspreis anbelange, so bestrebe die Absicht, die neue Anleihe zu einem etwas höheren Kurse als die ersten Anleihe auszugeben. Es werde wohl mit einem Zeichnungspreise von mindestens 99 Prozent zu rechnen sein.

München, 20. Juli. Mit den Petroleumprodukten, die das Petroleum zu den vorgeschriebenen Preisen nicht verkaufen wollten, sondern dem Staate nachweis billiger Bezugsquellen verweigerten, wurde kurzer Prozeß gemacht. Sie wurden mit Gefängnis bestraft und ihre Vorräte zwangsweise verkauft.

Neueste Drahtnachrichten.

WZB Großes Hauptquartier, 19. Juli. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: In der Gegend von Souchez war nach verhältnismäßig ruhigem Verlauf des Tages die Geistesstimmung nachts lebhafter. Ein französischer Angriff auf Souchez wurde abgeschlagen.

Angriffsversuche südlich davon wurden durch unser Feuer verhindert.

Auf der Front zwischen der Oise und Argonnen schloffen Artillerie- und Minenkämpfe. Im Argonnenwalde schwache Angriffsversuche des Gegners ohne Bedeutung.

Auf den Maas Höhen südwestlich von Les Eparges und an der Tranchée wurde mit wechselndem Erfolge weitergekämpft. Unsere Truppen hielten die vorderen Vorteile, die am 17. ds. Mts. errungen waren, wieder ein. Wir nahmen 3 Offiziere, 110 Mann gefangen.

Westlicher Kriegsschauplatz: Deutsche Truppen nahmen Luffum und Shigt. Winz wurde besetzt. In der Verfolgung des Alt-Auz geschlagenen Gegners erreichten wir die Gegend von Hochzinnberge und nördlich von Mitau hält der Gegner eine vorübergehende Stellung.

Westlich von Popeljan und Kuchany wird gekämpft.

Zwischen Pissa und Sztwa räumten die Russen mehrfach von uns durchbrochene Stellung und zogen auf die Rarew ab. Hier fechtende deutsche Landwehr- und Landwehrtruppen haben in den Kämpfen der letzten Tage in dem jeden feindlichen Überhand begünstigenden Wald- und Sumpflande hervorragendes geleistet. Die Armee des Generals v. Gallwitz drang weiter vor. Sie steht mit allen Teilen an der Rarewlinie.

Südwestlich von Ostrolenka—Nowogeorgiewsk, die Russen nicht in ihren Befestigungen und Brückenkopfstellungen Schutz fanden, sind sie über dem Rarew zurückgewichen. Die Zahl der Gefangenen hat sich auf 101 Offiziere, 1760 Mann erhöht. — Auch in Polen, zwischen Weichsel und Pilica, blieben die Russen Abzug nach Osten.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Der 17. Juli in der Gegend nordöstlich von Sziennow der Armee des Generalobersten v. Woytsch geschlagene Feind versucht in seinen vorbereiteten Stellungen hinter dem Mzankaabschnitt die Verengung zum Stehen zu bringen. Die feindlichen Stellungen bei Giepiło wurden von der tapferen russischen Landwehr im Laufe des gestrigen Nachmittags gestürmt. Dieselben Truppen sind in der Nacht in die dahinterliegende feindliche Hauptstellung eingedrungen. Ebenso beginnt die feindliche Linie bei Kasanow und Baranow zu wanken. Die Entscheidung steht bevor. — Zwischen oberer Weichsel und Bug dauerte der Kampf der unter Oberbefehl des Generalfeldmarschalls v. Mackensen verbündeten Truppen den ganzen Tag in unverminderter Heftigkeit an. An der Durchbruchsstelle der deutschen Truppen bei Pilaszewitz — Krasnostaw machten die Russen die vergeblichen Anstrengungen, die Niederlage abzuwenden. Eine ihrer Gardedivisionen wurde frisch in den Kampf geworfen und von unsern Truppen

geschlagen. Weiter östlich bis in die Gegend von Grabowiec erzwangen österreichisch-ungarische und deutsche Truppen den Übergang über die Bosica. Bei und nördlich Solal drangen österreichische und ungarische Truppen über den Bug vor. — Unter dem Zwang dieser Erfolge ist der Feind in der Nacht auf der ganzen Front zwischen Weichsel und Bug zurückgegangen. Nur an der Durchbruchsstelle westlich von Krasnostaw versuchte er noch Widerstand zu leisten. Die Russen haben eine schwere Niederlage erlitten. Die deutschen Truppen, das unter Befehl des Feldmarschallleutnants v. Arz stehende Korps, haben allein vom 16. bis 18. Juli 16250 Gefangene gemacht und 23 Maschinengewehre erbeutet. Nach gefundenen schriftlichen Befehlen war die feindliche Heeresleitung entschlossen, ohne jede Rücksicht auf Verluste die von uns eroberten Stellungen bis zum Neuesten zu halten.

Oberste Heeresleitung.

WZB Großes Hauptquartier, 20. Juli. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Im Anschluß an eine Minensprengung bei Schloß Hooge östlich Ypern setzten die Engländer beiderseits der Straße Hooge-Ypern zum Angriff an. Der Angriff brach vor unserer Stellung zusammen, teilweise kam er in unserem Artillerie-Feuer gar nicht zur Durchführung. Den Sprengtrichter haben die Engländer besetzt.

Bei Souchez wurden Handgranaten-Angriffe abgeschlagen.

Nach lebhafter Feuerstätigkeit ihrer Artillerie in der Gegend von Albert versuchten die Franzosen abends einen Vorstoß gegen unsere Stellung bei Fricourt; sie wurden zurückgeschlagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz: In Kurland wurden die Russen bei Groß-Schmarden östlich Luffum bei Grünborn und Usingen zurückgedrängt. Auch östlich Kuchany weichte der Gegner vor unseren Angriffen.

Nördlich Nowogrod am Rarew bemächtigten sich die deutschen Truppen feindlicher Stellungen nördlich des Zusammenflusses der Bäche Skroba und Pissa. Neu eingetroffene Landsturmruppen, die hier zum erstenmal ins Feuer traten, zeichneten sich besonders aus. Nördlich der Sztwamündung erreichten wir den Rarew. Die auf dem nördwestlichen Flußufer gelegenen ständigen Befestigungen von Ostrolenka wurden besetzt.

Südlich der Weichsel sind unsere Truppen bis zur Mlenie-Grojec-Stellung vorgeedrungen. Bei Nachkämpfen verloren die Russen 560 Gefangene und 2 Maschinengewehre.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Die deutschen Landwehr- und Reservetruppen des General-Obersten v. Woytsch haben den überlegenen Feind aus der Mzanka-Stellung völlig geworfen. Alle Gegenstöße eiliger herangeführter russischer Reserven wurden abgewiesen. Ueber 5000 Gefangene in deutscher Hand.

Unsere Truppen sind dem geschlagenen Feind auf den Fersen. Kavallerie erreichte bereits die Bahn Radom-Zwangorod.

Zwischen oberer Weichsel und dem Bug folgen wir dem zurückweichenden Feinde.

Oberste Heeresleitung.

WZB Großes Hauptquartier, 21. Juli. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Im Ostteil der Argonnen stürmten unsere Truppen zur Verbesserung ihrer neuen Stellung noch mehr französische Gräben, nahmen 5 Offiziere, 365 Mann gefangen und erbeuteten 1 Maschinengewehr.

In den Vogesen fanden in der Gegend von Münstert hartnäckige Kämpfe statt. Die Franzosen griffen mehrfach unsere Stellungen zwischen Vingekopf (nördlich von Münstert und Mühlbach) an.

Der Angriff wurde abgeschlagen. An einzelnen Stellen drang der Feind in unsere Stellung ein und mußte in erbittertem Nahkampf hinausgeworfen werden.

Südwestlich des Reichsackerkopfes hält er noch ein Stück unserer anschließenden Stellung von Diedolshausen bis zum Hilsenfirst unter heftigem feindlichen Feuer. Wir nahmen 4 Offiziere und 120 Mann, zum großen Teil Alpenjäger, gefangen.

Ein deutscher Kampfflieger zwang ein französisches Flugzeug bei Bapaume zur Landung. Das Flugzeug ist unversehrt in unserem Besitz.

Colmar wurde von feindlichen Fliegern mit Bomben beworfen, von denen 10 auf Häuser und

Straßen der Stadt fielen. Ein Zivilist getötet, eine Frau verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Westlich von Popeljan und Kuchany zieht der Gegner vor unseren vordringenden Truppen ab.

Westlich von Shawly wurde die letzte feindliche Befestigung im Sturme genommen und besetzt und die Verfolgung in östlicher Richtung fortgesetzt.

An der Dubissa östlich von Kossienie durchbrach ein deutscher Angriff die russischen Linien. Auch hier wich der Gegner.

Südlich der Straße Mariampol-Kowno führte ein Vorstoß zur Fortnahme der Dörfer Kieteryzli und Janowla, drei hintereinanderliegende russische Stellungen wurden erobert, ebenso waren Angriffe von Landwehr gegen noch gehaltene feindliche Stellungen nördlich von Nowogrod von vollem Erfolge begleitet. Die Russen gingen unter Zurücklassung von 2000 Gefangenen und zwei Maschinengewehren zurück. Weiter südlich am Rarew wurde ein starkes Werk der Vor-Stellung von Rozan erobert, 560 Gefangene gemacht und 3 Maschinengewehre erbeutet. Der Gegner versucht an diesem Fluße hartnäckigen Widerstand zu leisten. Die verzweifelten Gegenstöße mit zusammengerafften Truppen auf die Brückenkopfstellungen von Rozan, Pultusk, Nowogeorgiewsk mißlingen. Die Russen erlitten schwere Verluste, 1000 Gefangene blieben in unserer Hand. Die Blonie-Stellung gewährte dem Feind einen kurzen Aufenthalt.

Unter dem Zwange unseres sich von allen Seiten verstärkenden Drucks begannen die Russen westlich von Grodel ihre Befestigungen aufzugeben und in östlicher Richtung zurückzugehen. Unsere Truppen folgen dicht auf.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: In der Verfolgung erreichten die deutschen Truppen des General-Obersten von Woytsch gestern die vorgeschobenen Brückenkopfstellungen südlich von Zwangorod. Ein sofortiger Angriff brachte sie in den Besitz der feindlichen Linien bei Wladislawow.

Um die anschließenden Stellungen wird noch gekämpft.

Zwischen oberer Weichsel und Bug hat sich der Gegner erneut der Armee des General-Feldmarschalls v. Mackensen gestellt. Trotz hartnäckigen Widerstandes brachen österreichisch-ungarische Truppen bei Strzywiec-Diedrzewica-Mala (südwestlich von Lublin), deutsche Abteilungen südöstlich von Kiasli nordöstlich von Krasnoka in die feindlichen Stellungen ein. Der Angriff ist im Fortschreiten.

Oberste Heeresleitung.

in Berlin. Aus der Richtung der flandrischen Front wurden, wie verschiedene Morgenblätter nach dem „Nieuwe Rotterdamse Courant“ melden, den ganzen gestrigen Vormittag heftiger Kanonendonner vernommen.

in Berlin, 21. Juli. Ueber den jüngsten Kriegsrat der Verbündeten in Calais, der fast eine Woche dauerte, ist jetzt allerlei Einzelheiten durch. Danach hätten, wie die Morgenblätter zu melden wissen, fünf englische, drei französische und zwei belgische Generale daran teilgenommen; General Porro sei erst in dem Augenblick angekommen, als die Beratung beendet war. Er habe nur noch Gelegenheit gehabt, sich kurz mit den anderen Herren zu besprechen. Als Hauptergebnis des Kriegsrats wurde angegeben: Die Rückkehr zur alten Abnutzungstheorie gegenüber dem Feinde, also systematische Defensive, damit die Deutschen durch die ihnen aufgezogene Defensive so viel Menschen als möglich verlieren, alsdann verschiedene Truppenverschiebungen und Vorbereitung des mit Sicherheit erwarteten Winterfeldzuges.

in Berlin. Ueber vergebliche russische Sturmangriffe am Dnjestr wird dem „Berliner Lokalanzeiger“ aus Czernowiz vom 20. telegraphiert: Die Russen hatten am unteren Dnjestr große Verstärkungen herangeholt und versuchten den Unsrigen die am linken Dnjestrufer gewonnenen Positionen zu entreißen. Alle ihre Bemühungen blieben erfolglos. Unsere Truppen halten alle ihre Positionen fest. Die Russen haben auch schwere Artillerie herangeschafft. Die heftigsten Artilleriekämpfe haben sich entwickelt. An der bessarabischen Grenzfront haben die Russen in den letzten vier Nächten heftige Sturmangriffe unternommen, die regelmäßig von den Unsrigen abgewiesen wurden. Der Nachtangriff vom 18. Juli dauerte sechs Stunden; unaufhörlich stürmten die

Russen. Manche Stellungen versuchten sie achtmal zu nehmen. Aber alle ihre Bemühungen waren vergebens.

w Hamburg, 20. Juli. (Nichtamtlich.) Gestern Abend brach in der Lederfabrik von Westphal in Stellingen-Langensfelde Großfeuer aus, das in kurzer Zeit sich über die ganze Fabrik ausdehnte und sie völlig vernichtete. Die Wohnhäuser wurden gerettet. Die Höhe des Schadens und die Ursache des Brandes ist unbekannt. Es wird Brandstiftung vermutet.

w Essen (Ruhr), 20. Juli. (Nichtamtlich.) Laut einer Senfer Meldung des „Essener Generalanzeigers“ berichtet die Pariser Ausgabe des „New York Herald“ aus New-York: Bryan hat in einer seiner letzten Agitationsreden in Washington die Arbeiter aufgefordert, dem Krieg durch eine allgemeine Verweigerung der Munitionserzeugung in den Vereinigten Staaten ein Ende zu machen. Der „New York Herald“ hält eine vorübergehende Beschränkung der Munitionserzeugung für sehr wahrscheinlich, da die Deutschen und Iren eine große Propaganda für diesen Plan Bryans aufgenommen haben. In den Waffenfabriken von Bridgeport streiken bereits an 8000 Arbeiter, in den Waffenfabriken in Connecticut an 3000 Arbeiter. Die bekannten großen Remington Munitionsfabriken zeigen an, daß sie den Betrieb vorläufig nicht wieder aufnehmen können.

Wien, 20. Juli. (Str. Bln.) „Dziennik Polski“ schreibt: Warschau ist erschüttert durch Nachrichten, die tiefste Veränderungen ankündigen. In solch einem geschichtlichen Augenblick darf man nicht egoistisch vorsichtig sein. Man darf keine Furcht vor den kommenden Veränderungen haben. Es sei eine geschichtliche Notwendigkeit, die nicht zu vermeiden sei. Man solle deshalb auf alles gefaßt sein.

w Rom, 21. Juli. (Nichtamtlich.) Die Blätter melden, daß die letzten Berechnungen über das Endergebnis der Kriegsanleihe auf eine Gesamtsumme der Zeichnungen in Höhe von einer Milliarde und 100 Millionen Lire schließen lassen.

w Florenz, 20. Juli. (Nichtamtlich.) Nach der „Unita Cattolica“ ist in San Marino ein Kapuzinerkloster geplündert worden, weil man die

Mönche im Verdacht hatte, österreich-freundlich zu sein.

w Raasluis, 20. Juli. (Nichtamtlich.) Der Logger „Scheveningen 217“ ist 70 Meilen von der Insel Fair von einem englischen Kriegsschiff überfahren worden und gesunken. Die Besatzung wurde gerettet und in Leeds gelandet.

w London, 20. Juli. (Nichtamtlich.) Das Reuter-Büro verbreitet folgende Meldung der „Times“ aus New York:

Die Vereinigten Staaten haben eine Note nach Großbritannien geschickt, in der sie darauf bestehen, daß die Rechte der amerikanischen Bürger gemäß des Völkerrechts anerkannt werden müssen und durch britische Kabinetts-Order und ähnliche Verfügungen nicht angetastet werden dürfen.

Die Vereinigten Staaten weigern sich, die Urteile der Preisgerichte, soweit sie mit dem Völkerrecht im Widerspruch stehen, anzuerkennen.

w London, 20. Juli. (Nichtamtlich.) Das Reuter-Büro meldet aus Washington: Präsident Wilson hatte gleich nach seiner Ankunft in Washington eine Unterredung mit Staatssekretär Lansing über die Antwort der Vereinigten Staaten an Deutschland. Beide waren sich darüber einig, daß die Note an Deutschland deutlich hervorheben müsse, daß die Vereinigten Staaten nicht untätig bleiben können, wenn neuerdings ein Angriff auf ein unbewaffnetes Schiff unternommen wird, das keinen Widerstand leistet, und wenn dabei Leben von amerikanischen Bürgern verloren gehen. Die Note wird die ernste Absicht der Vereinigten Staaten dartun, keines ihrer Rechte aufzugeben. Sie wird sich wenig oder garnicht mit den in der letzten Note erörterten Grundsätzen befassen. Es steht noch nicht fest, ob die Note auch über den Angriff auf die „Orduna“ etwas enthalten wird.

w London, 20. Juli. (Nichtamtlich.) Lloyd George sagte in einer Ansprache an die ausführenden Vertreter der Bergarbeiter, keine für den Ausgang des großen Krieges verantwortliche Regierung könne zugeben, daß der Kampf zwischen Kapital und Arbeit fortwährend die Aussichten des Sieges gefährde.

w London, 20. Juli. (Nichtamtlich.) „Daily Chronicle“ meldet aus Cardiff, daß eine der in-

dustriellen Unternehmungen infolge des Kohlenarbeiterstreiks genötigt worden ist, die Rollläden und Hochöfen auszublasen. In Swansea werden wenn der Ausstand fortdauert, tausend Arbeiter verschiedener Metallindustrien in den nächsten Tagen arbeitslos. In Keath schließen die Werksleute am Mittwoch werden die Kohlenvorräte Englands um eine Million Tonnen verringert sein. „Times“ feuert die Regierung an, gegenüber Bergleuten von Süd-Wales mit Energie aufzutreten. Das Blatt schreibt: Die Regierung müsse entschlossene Haltung annehmen. Nachgeben bedeutet Anarchie. Überall werden Streiks stattfinden. Auf Verhandlungen darf man sich nicht einlassen.

w Bridgeport, (Connecticut), 19. Juli. (Nichtamtlich.) Nach einer Reutermeldung sind die Verhandlungen wegen Verhütung des Ausstandes bei den Remingtonwerken gescheitert. Die Arbeiterführer erklärten, daß die Maschinen die Arbeit am Dienstag Mittag einstellen werden. Innerhalb einer Woche werden die Remingtonwerke die Anlagen der anderen Gesellschaften, mit Kriegslieferungen beschäftigt sind, still stehen.

— Aus Kopenhagen wird der „Tägl. Rundschau“ berichtet: Nach einer Sofioter Meldung hat der bulgarische Ministerpräsident Radoslawoff erklärt, Bulgarien habe keine Eile, die in der Schwebe befindlichen Verhandlungen mit den Deutschen zum Abschluß zu bringen, da es entscheidend sei, bis zum Herbst unter allen Umständen an der Neutralität festzuhalten.

Marktberichte.

w Heidesheim, 20. Juli. Buschbohnen 20—25 M., Stangenbohnen 30—35 M., Johannisbohnen 20—25 M., Stachelbeeren 20—25 M., Dornen 40—50 M., Frühbirnen 20—28 M., Apfelsinen 40—60 M., Pfirsiche 45—60 M., Pfäfersäpfe 20—25 M., Mirabellen 30—32 M., Sommeräpfel 20—25 M. der Zentner.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Metz, Heidesheim.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Aufruf!

Ein gewaltiger Krieg ist über Deutschland hereingebrochen. Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem Feinde dar. Viele von ihnen werden nicht zurückkehren. Unsere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu sorgen. Aufgabe des Reiches ist es zwar hier in erster Linie zu helfen, aber diese Hilfe muss ergänzt werden durch freie Liebesgaben, als Dankopfer von der Gesamtheit unserer Volksgenossen den Helden dargebracht, die in der Verteidigung des Deutschen Vaterlandes zum Schutze unser Aller ihr Leben dahingegeben haben.

Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt!
Gebt schnell!

Auch die kleinste Gabe ist willkommen!

Es werden auch Staatspapiere und Obligationen entgegengenommen!
Die Geschäftsräume befinden sich BERLIN NW. 40, Alsenstrasse 11.

Das Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann Hollweg
Reichskanzler.

Dr. Delbrück
Staatsminister
Staatssekretär des Innern
Vizepräsident des Staatsministeriums.

Das Präsidium:

von Loebell
Staatsminister und
Minister des Innern.
Freiherr von Spitzemberg
Kabinettsrat
Ihrer Maj. der Kaiserin.

von Kessel
Generaloberst
Oberbefehlshaber d. Marken

Selberg
Kommerzienrat

Graf v. Lerchenfeld-Köferling
Königl. Bayerischer Gesandter.

Schnelder
Geheimer Oberregierungsrat
vortragender Rat im Ministerium
des Innern
als Staatskommissar.

Herrmann. Kommerzienrat
Direktor der Deutschen Bank
Schatzmeister.

Zahlstellen:

Sämtliche Reichspostanstalten (Postämter, Postagenturen und Posthilfsstellen),
sowie die Reichsbank-Haupt-, Reichsbank- und Reichsbank-Nebenstellen.

Alle
Sorten **Zucker** offeriert
Sigm. Seligmann-Weil, Bingen.
Mainzerstraße 1 Zuckergroßhandlung Telefon 27

Handelsschule Bingen a. Rh.
Beginn neuer Course am 2. August 1915.
Ausbildung in sämtl. kaufm. Lehrfächern, franz. u. engl. Sprache u. Correspondenz.
Stellenvermittlung an abgehende Schüler.
H. Baumann, Direktor

Fahnen u. Flaggen von rein wollenen
Schiffsflaggentuch

Wappenschilder. — Lampons — Feuerwerk.
Verkehrsabzeichen. — Schärpen. — Fahnenbänder
Pünktliche Lieferung garantiert — Kataloge gratis.

Bonner Fahnenfabrik in Bonn a. Rhein
Hoflief. Sr. Majestät des Kaisers und Königs.
Bestellungen werden zu Fabrikpreisen angenommen bei
Fischer & Metz, Rüdesheim.

2-Zimmer-Wohnung

mit Zubehör im 2. Stock an ruhige
Leute, sowie
möbl. Wohn- u. Schlafzimmer
im 1. Stock, Ecke Schmitt- und Ober-
straße, zu vermieten

Neue Kartoffeln

gelbe, eigenes Wachstum, sind
während zu haben bei
G. Dillmann
Geisenheim